



Planzeichen:

-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Baugrenze
-  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
-  Flächen für Stellplätze und Garagen
-  Nur Einzel- und/oder Doppelhäuser zulässig
-  vorhandener zu erhaltender Laubbaum
-  zur Beseitigung vorgesehener Laubbaum
-  öffentliche Verkehrsfläche (Eigentümerweg)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Bruttogeschoßfläche, z.B. 287 m²
-  Bruttogrundfläche, z.B. 144 m²

Abstandsflächen
 Die Regelungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO gelten unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes. Ausgenommen hiervon kann die Grenzgarage im Westen bis auf 2,50 m an die südliche Grundstücksgrenze gerückt werden.

Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Verfügung der Regierung von Oberbayern Nr. 220/2-6102-FFB 8-7/14 vom 20.12.1977 genehmigten und am 30. November 1988 bekanntgemachten Bebauungsplan und Grünordnungsplan B 3 a Herbststraße - Am Bogen Ost mit Begründung.

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 9. August 1994 die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes B 3 a Herbststraße - Am Bogen Ost für die Grundstücke FlStNrn. 1958, 1958/49, 1959/2 und 1959/48 durch Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.



Eichenau, den 01.02.1995

 (1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.12.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 01.02.1995

 (1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am 18.11.1994 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.01.95 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).~~



Fürstenfeldbruck, den 06.03.95
 i.A.

 jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 31.01.1995 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 01.02.1995

 (1. Bürgermeister)

Vereinfachte 1. Änderung zum
 Bebauungsplan B 3 a Herbststraße - Am Bogen Ost
 mit Grünordnung
 der Gemeinde Eichenau

M = 1 : 1000

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 3a Herbststraße - Am Bogen Ost als

Satzung.

Planung: GEMEINDE EICHENAU
 - Bauamt -

Erstellt am 28.07.1994
 geändert am 08.11.1994
 geändert am 21.12.1994

 M. Dietrich